

KANTON LUZERN
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
+41 41 228 50 18
staatskanzlei@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung

Beschreibung

Totalrevision Publikationsgesetz, Vernehmlassung

Die Staatskanzlei gibt den Entwurf Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27) in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, den Fragebogen für die Stellungnahme bis spätestens am 31. August 2026 auszufüllen.

Hinweis zur Bedienung

- Felder mit Stern (*) sind obligatorische Eingaben
- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Falls Sie das Formular 60 Minuten geöffnet lassen, ohne eine Eingabe zu tätigen, wird es automatisch geschlossen. 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Im Feld «Begründung / Bemerkung» können Sie max. 1'000 Zeichen tippen.
- Wenn Sie alle gewünschten Eingaben getätigt haben, können Sie das Formular mit Klick auf «Senden» abschliessen und einreichen.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-027-654038-260813	Datum, Uhrzeit 13.08.2026, 15:47:47
---	--

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Ich vertrete: *

- ☒ eine politische Partei
☐ eine Stadt / eine Gemeinde
☐ eine Behörde
☐ einen Verband
☐ Sonstiges
☐ Ich nehme als Privatperson teil

Name und Adresse der vertretenen Institution/Organisation:

Bezeichnung

FDP.Die Liberalen Luzern

Strasse / Nr.

Waldstätterstrasse 5

PLZ

6003

Ort

Luzern

E-Mail

info@fdp-lu.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name *

Koller-Felder

Vorname *

Nadine

E-Mail *

nadinekoller@hotmail.ch

Telefon *

0041794885156

Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den Inhalten des Vernehmlassungsentwurfs Totalrevision Publikationsgesetz einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 2 - Elektronische Publikation (§ 1 Abs. 1 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Veröffentlichungen künftig ausschliesslich über das Internet veröffentlicht werden sollen? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die ausschliesslich elektronische Veröffentlichung der amtlichen Publikationsorgane entspricht dem veränderten Informationsverhalten der Bevölkerung. Damit werden effizientere Abläufe ermöglicht. Wichtig ist, dass die Rechtssicherheit sowie der Datenschutz gewährleistet bleibt. Weiter sollte die Benutzerfreundlichkeit, dauerhafte Verfügbarkeit und eine leistungsfähige Suchfunktion sichergestellt werden. Zudem ist der Barrierefreiheit Beachtung zu schenken und es soll der Zugang auch Personen ohne eigene Internetnutzung, wobei diese Tendenz sinkend ist (wie in Ziff. 1.2 der Vernehmlassung ausgeführt wurde), gewährt werden. Dies wird mit § 8 des Erlassentwurfs Publikationsgesetz sichergestellt.

Frage 3a - Publikationszeitpunkt (§ 6 Abs. 1 PubLG, § 5 Abs. 1 PubLV)

Sind Sie mit der Erscheinung des digitalen Kantonsblatts einmal pro Woche einverstanden? (gleicher Erscheinungsrhythmus wie bisher) *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Der wöchentliche Erscheinungsrhythmus übernimmt lediglich den bisherigen Zustand. Bei einer digitalen Publikation könnte hinterfragt werden, ob eine häufigere oder laufende Publikation effizienter wäre – unter Gewährleistung klarer, rechtssicherer Publikationszeitpunkte.

Frage 4 – Elektronische Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der ZHB (§ 8 Abs. 1 PubLG)

Sind sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationsorgane (Kantonsblatt, Chronologische Gesetzessammlung, Systematische Rechtssammlung) in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek elektronisch eingesehen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die FDP. Die Liberalen begrüsst die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und in der Zentral- und Hochschulbibliothek. Damit bleibt der Zugang für alle Bevölkerungskreise gewährleistet, ohne auf die Vorteile der Digitalisierung verzichten zu müssen.

Frage 5 – Gewährung der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass es den Gemeinden freisteht, die Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) zu gewährleisten? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Ja, die FDP.Die Liberalen erachtet es als sinnvoll, dass die Gemeinden die Einsichtnahme freiwillig gewährleisten können und ihnen diesbezüglich keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden.

Frage 6 – Form der Einsichtnahme durch die Gemeinden (§ 8 Abs. 2 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden die Form der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane vor Ort (z. B. auf der Gemeindeverwaltung) selbst bestimmen können, sofern sie Einsichtnahme gewähren wollen (die Einsichtnahme hat aber in jedem Fall kostenlos zu sein)? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Frage 7 – Gebühren für amtliche Veröffentlichungen (§ 9 Abs. 1 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass Veröffentlichungen im Kantonsblatt nach wie vor kostenpflichtig sind? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Ja. Die FDP.Die Liberalen Luzern unterstützt, dass amtliche Veröffentlichungen im Kantonsblatt weiterhin kostenpflichtig sind. Es ist richtig, dass die Kosten grundsätzlich von denjenigen getragen werden, welche eine Veröffentlichung veranlassen. Die Ausnahme für kantonale Behörden und Verwaltungsorgane, wenn die Kosten nicht an Dritte weiterverrechnet werden können, unterstützen wir. Eine transparente Ausweisung der Gebühren wird verlangt. Diese sollten höchstens kostendeckend und aufgrund der tieferen Publikationskosten deutlich reduziert sein sollen. Die Digitalisierung sollte demnach zu einem tieferen Gebührenansatz beitragen.

Frage 8 – Bezug von Ausdrucken gegen Gebühr (§ 9 Abs. 4 PubLG)

Sind Sie damit einverstanden, dass amtliche Veröffentlichungen oder Auszüge daraus im Einzelfall bei der Staatskanzlei in physischer Form gegen Gebühr bezogen werden können? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die FDP.Die Liberalen ist mit dieser Regelung im Grundsatz einverstanden. Der Bezug von amtlichen Veröffentlichungen in Papierform soll weiterhin möglich sein. Dass dafür eine Gebühr erhoben wird,

ist sachgerecht. Denkbar wäre eine Ausnahme, wenn die Einsichtnahme aus rechtlichen Gründen erforderlich ist und keine zumutbare elektronische Zugangsmöglichkeit besteht.

Frage 9 – Datenschutz (§ 10 Abs. 1–4 PublG)

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation von Personendaten einverstanden? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Die FDP.Die Liberalen hält die vorgesehenen Datenschutzbestimmungen im Grundsatz für angemessen.

Frage 10 – Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE

Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide LGVE nicht mehr als amtliches Publikationsorgan gelten sollen und die gesetzliche Grundlage für deren Publikation künftig nicht mehr im Publikationsgesetz enthalten ist bzw. in der Spezialgesetzgebung geregelt wird? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung)

Ja, die FDP.Die Liberalen erachtet die Anpassung, dass die Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide künftig nicht mehr zu den amtlichen Publikationsorganen zählen, als sachgerecht. Folgerichtig wird ihre Publikation in der Spezialgesetzgebung geregelt sein. Dadurch wird das Publikationsgesetz übersichtlicher und auf seinen eigentlichen Regelungsbereich beschränkt.

Frage 11 – Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Publikationsgesetzes? *

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Falls ja, weitere Bemerkungen bitte hier eintragen.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Totalrevision des Publikationsgesetzes. Die Digitalisierung des Kantonsblattes und der Gesetzessammlung entspricht den Zielen der Strategie des digitalen Wandels des Kantons Luzern. Die Revision schafft zeitgemässe rechtliche Grundlagen und vereinfacht die Publikationsabläufe.